

Weisung 202205012 vom 23.05.2022 – Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung

Laufende Nummer: 202205012
Geschäftszeichen: GR 1 – II-1101 / II-5020
Gültig ab: 23.05.2022
Gültig bis: 22.05.2024
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201712026 vom 20.12.2017 – Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes

Aufhebung von Regelungen:

Geplant ist eine gesetzliche Regelung, welche den geflüchteten Menschen aus der Ukraine zum 01.06.2022 einen Übergang aus dem AsylbLG und ggf. SGB III ins SGB II ermöglichen soll.

Ziel ist eine verlässliche, unbürokratische und nahtlose Leistungsgewährung sowie eine entsprechende bestmögliche Unterstützung der Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen.

Die BA erlässt daher in Abstimmung mit dem BMAS und den Ländern die vorliegende Weisung zur Bearbeitung von Anträgen nach § 74 SGB II.

1. Ausgangssituation

Geplant ist eine gesetzliche Regelung, welche den geflüchteten Menschen aus der Ukraine zum 01.06.2022 einen Übergang aus dem AsylbLG und ggf. SGB III ins SGB II ermöglichen soll.

2. Auftrag und Ziel

Es ist sicherzustellen, dass die geflüchteten Menschen aus der Ukraine zum 01.06.2022 nahtlos Leistungen erhalten und die diesbezügliche Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen bestmöglich unterstützt wird.

Die BA erlässt daher in Abstimmung mit dem BMAS und den Ländern die vorliegende Weisung zur Bearbeitung von Anträgen nach § 74 SGB II.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Der Anhang zu dieser Weisung (Fachliche Weisungen „Bearbeitung von Anträgen nach § 74 SGB II“) mit ausführlichen Regelungen und Verfahrensweisen ist im [Internet](#) abrufbar.

Ebenfalls an dieser Stelle abrufbar ist eine gesonderte IT-Arbeitshilfe zum „Belastungsausgleich Ukraine im Rechtskreis SGB II“ (Ziffer 13 der Fachlichen Weisungen).

Regelungen den Bereich Markt und Integration betreffend werden noch gesondert getroffen

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift